

schaftssteuer zur endgültigen Abgeltung der Steuerschuld 1923 zu leisten ist. Soweit das Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember schließt, haben alle Volksschulden vom 1. Januar ab Inventar und Bilanz in Goldmark aufzustellen, wobei als Goldmark  $10\frac{1}{2}$  des nordamerikanischen Dollar gilt. Für den gleichen Zeitpunkt ist ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz gemäß § 39 HGB. in Goldmark aufzustellen. Beginnt das neue Geschäftsjahr in einem späteren Zeitpunkt, so ist dieser maßgebend.

Angesichts der außerordentlichen Steuerlasten begegnet die Handhabung von Stundung und Erlaß durch die Finanzbehörden größtem Interesse. Die finanzielle Notlage des Reiches bringt es mit sich, daß alle derartigen Anträge grundsätzlich nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Existenz der Betriebe in Frage steht. Bevor Erlaß gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob nicht durch ganze oder teilweise Stundung auf wertbeständiger Grundlage den Bedürfnissen des Antragstellers Rechnung getragen werden kann. Immerhin wird man die Erwartung aussprechen dürfen, daß in allen Fällen, in denen tatsächlich die wirtschaftliche Existenz des Antragstellers durch die Erhebung der Steuer gefährdet wird, die Finanzbehörden nach kleinlich verfahren, sondern neben den fiskalischen auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte ins Auge fassen. Dies entspricht auch einer Verfügung des Reichsfinanzministers, worin er der Erwartung Ausdruck gibt, »daß die Finanzbehörden die ihrer Entscheidung unterbreiteten Anträge mit wirtschaftlichem Verständnis prüfen und bei der Entscheidung sowohl der finanziellen Notlage des Reiches als auch berechtigten Ansprüchen des steuerpflichtigen Rechnung tragen werden«.

Alle Anträge, die auf Erlaß oder Stundung aus Billigkeitsgründen gerichtet sind, sind an die zuständigen Finanzämter zu richten, wenn der Gegenstand des Antrags keinen höheren Wert als 80 Goldmark hat. Übersteigt er diesen, überschreitet er jedoch nicht den Betrag von 300 Goldmark, so sind die Gesuche an die zuständigen Landesfinanzämter zu richten. Sich unmittelbar an das Reichsfinanzministerium zu wenden, hat keinen Zweck und führt lediglich zu Zeitverlust, da die Eingaben doch nur an das zuständige Finanzamt bzw. Landesfinanzamt weitergeleitet werden.

Beim Lohnsteuerabzug tauchen immer wieder Zweifel auf, wenn Abschlagszahlungen an die Arbeitnehmer geleistet werden, da es häufig nicht klar ist, welche Verhältniszahl für die in Betracht kommenden Steuerermäßigungen Anwendung zu finden hat. Um Schädigungen des Reichs zu vermeiden, hat der Reichsfinanzminister angeordnet, daß bei Abschlagszahlungen den Monatsgehaltsempfängern für die Berechnung des Steuerabzugs im äußersten Falle die letzte in die Monatszahlung hineinfallende Kalenderwoche zugrunde zu legen ist, d. h. also für den Monat November äußerstens die Verhältniszahl »300 000«. Dagegen wird davon abgesehen, die Vornahme des Steuerabzugs bei den den Wochenlohnempfängern gezahlten Abschlagszahlungen zu verlangen.

Im Zusammenhang mit der Lohnsteuer steht auch ein Erlaß des Reichsfinanzministers vom 20. Oktober 1923, wonach die gemäß § 87 des Betriebsrätegesetzes im Falle der Wiedereinstellung eines zu Unrecht fristlos Entlassenen zu zahlende Entschädigung weder der Lohn- noch der Betriebssteuer unterliegt.

#### 6. Verbandsnachrichten.

Der Reichsverband hatte vor einiger Zeit in einem Rundschreiben an seine Orts- bzw. Landesgruppen die Frage des Reichstariffs angeschritten. Von der Mehrzahl der Ortsgruppen sind inzwischen Meinungsäußerungen eingegangen. Soweit diese noch im Rückstande sind, wird um baldige Aufmerksamkeit gebeten, damit das endgültige Ergebnis im Januar-Rundschreiben mitgeteilt werden kann.

Auf Veranlassung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in Berlin hat der Reichsverband eine Enquete mit Bezug auf die im Buchhandel übliche Vorkriegsarbeitszeit eingeleitet, die uns hoffentlich reichliches und brauchbares Material liefert.

Zur Vereinfachung des Lohnsteuerabzugs im Wege einer prozentualen Anpassung der Ermäßigungshälfte an die gezahlten Löhne bzw. Gehälter hatte der Reichsverband sich mit einer Eingabe an das Reichsfinanzministerium wie auch an den Reichsverband der Deutschen Industrie gewandt. Von letzterem wird uns nunmehr mitgeteilt, daß unseres Wunsches in einer demnächst zu erwartenden gesetzgeberischen Maßnahme grundsätzlich entsprochen werden wird. Man will jedoch noch weitergehen und zur Vereinfachung des Rechenwerks überhaupt von jeder Einzelberechnung absiehen und lediglich den Steuerabzug von der Gesamtkasse der von den Arbeitgebern gezahlten Löhne und Gehälter vornehmen. Die Höhe dieses Abzugs läßt sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen leicht ermitteln, man schätzt sie ungefähr auf 6—7%.

Auch an dieser Stelle seien unsere Mitglieder auf die Gelegenheit hingewiesen, die sich ihnen durch die Steuerberatung der Gesellschaft bietet. Das erste Steuerrundschreiben wird vorläufig Anfang Januar erscheinen können. Der zur Deckung der Selbstkosten bestimmte Pauschalzahltag ist für das 1. Quartal 1924 auf 3 Rentenmark festgesetzt worden.

Dr. Runge.

**Schreiber, Dr. Dr. Georg: Die Not der deutschen Wissenschaft und der geistigen Arbeiter.**  
Geschehnisse und Gedanken zur Kulturpolitik des Deutschen Reiches. Leipzig: Quelle & Meyer 1923. 8°. 149 S. M. 3.—

Professor Dr. Schreiber ist als Mitglied des Reichstags mehr als einmal taikräftig für die notleidende Wissenschaft wie auch für den schwer ringenden Buchhandel aufgetreten. Namentlich die große Interpellation vom 16. Oktober 1922, die er mit einer umfassenden Begründung einleitete, hat seinen Namen weit hin im Inland wie im Ausland bekanntgemacht. Auch damals fand er warme Worte für die Interessen gerade des Buchhandels. Das Material, das damals seinen gewaltigen Eindruck machenden Aussführungen zugrunde lag, ist jetzt in der vorliegenden Schrift zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Es ist ein erschütterndes Dokument der deutschen kulturellen Not unserer Zeit. Von allen möglichen Seiten ist ein erdrückendes Tatsachenmaterial zusammengetragen, auf das man immer wieder zurückgreifen wird, wenn es gilt, irgendwelche Klagen und Forderungen zu begründen. Mit bestem Erfolg wird man es auch dem Auslande gegenüber zur Aufklärung verwenden können. Ebenso aber wird es zum Beispiel der Buchhändler mit Nutzen lesen, der seine Arbeitspläne neu aufstellt. Ihm dürfte auch die im Anhang gegebene Bibliographie sehr willkommen sein. Seine eigenen Noten findet der Buchhandel ja in der Schrift ebenfalls verständnisvoll geschildert. Die am Schlus gegebenen Hinweise für die nötigen und möglichen Abhilfemaßnahmen wird man sorgsam zu studieren haben. Denn mit der Feststellung der Not ist es ja nicht getan, sie will überwunden werden. Gerade dazu sucht Professor Schreiber auch aufzurufen. Möge er Widerhall finden!

**Münchener Laienspiele.** Hrsg. v. Rud. S. W. Mirbt.  
H. 1—4. München: Chr. Kaiser 1923. 16°. Heft 1, 2 u. 4 M. 0,25; Heft 3 M. 0,50.

Die Sammlung, deren erste Hefte hier vorliegen, bringt sprachlich erneuerte Spiele aus dem überlieferten deutschen Volkgut und aus der Gegenwart entstandene stofflich nicht begrenzte Spiele. Das erste Heft enthält Burkard Waldis' Pfingstspiel vom »Verlorenen Sohn« (1527), das zweite das »Ulner Spiel von Wilhelm Tell« (15. Jahrh.), das dritte ein altes »Weihnachtsspiel aus dem bairischen Wald«, das vierte ein 1921 nach einer Legende der Grimmschen Märchen entstandenes Spiel »Gevatter Tod. Ein Spiel der Liebe«. Der Inhalt ist schlicht und kräftig schön und rein wie, in Satz und Druck (B. Heller in München) und Umschlagholzschnitt (Sepp Kneer und Franz Frank), die Ausstattung. Den beiden ersten Heften gehen kurze geschichtlich erklärende Bemerkungen voran, daß von Wilhelm Dörfler und Hans Weinberg erneuerte Weihnachtsspiel hat eine bemerkenswerte ausführliche, auf die Laienspielaufführung überhaupt sich erstreckende Einführung und eine 20seitige Notenbeilage mit den alten Melodien, größtenteils mit Geigen- und Flötenbegleitung. Die Spiele sind alle im Erfahrungskreis von Menschen der Jugendbewegung erprobt und gehen, wie wir an der Aufführung des Weihnachtsspiels selber erfahren haben, tief zu Herzen. Möchte der Buchhandel das von einem Buchhändler herausgegebene schöne und kostbare Gut, das in seiner herzerfreuenden Gestalt als Büchlein sich überaus schön zu kleinen Geschenken, zart und fein zugleich, eignet — möchte er so gutes und reines Lebensbrot recht verbreiten helfen!

3. G.

#### Für die "buchhändlerische" Fachbibliothek.

Alle für diese Rubrik bestimmten Einsendungen sind an die Redaktion des Börsenblattes, Leipzig, Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Vorhergehende Liste 1923, Nr. 293.

Bücher, Broschüren usw.

Anzeiger für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel. Nr. 58 v. 14. Dez. 1923. Wien. Aus dem Inhalt: Kein Goldmark-Verkehr mit Österreich.

1180\*